

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Verwaltungsdezernat	Datum 14.03.2012	Drucksachen-Nr. <b>2012/050</b>
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 26.03.2012
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

**Tagesordnungspunkt 3**
**Beteiligung des Landkreises an einer gemeinsamen kommunalen  
Krankenhausträgersgesellschaft**
**Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag bestätigt seinen Beschluss vom 28.11.2011 und bekräftigt nochmals seine Bereitschaft zur Beteiligung des Landkreises an einer gemeinsamen kommunalen Krankenhausträgersgesellschaft.
2. Die mit der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Finanzamt abgestimmten Verträge werden – wie als Anlagen vorgelegt – genehmigt.
3. Insbesondere wird in die Präambel zum Konsortialvertrag folgende Regelung aufgenommen:

„Der Landkreis Konstanz erklärt sich bereit, der "Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH" im Falle künftig entstehender Zahlungsschwierigkeiten und einer sich daraus ergebenden Insolvenzgefahr oder im Falle einer drohenden bilanziellen Überschuldung, und um eine finanzielle Auszehrung der Tochtergesellschaften insbesondere durch die Zahlung des Garantiezinses zu verhindern, einen Zuschuss zu gewähren. Die Zuschussgewährung steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Ertrags- und Zahlungssituation dergestalt verbessert, dass die Forderungs- und etwaige Zinszahlungen ohne Auslösung eines Insolvenzgrundes oder einer bilanziellen Überschuldung erfüllt werden können. Tritt diese auflösende Bedingung ein, ist der Zuschuss nebst Zinsen i.H.v. 0,5 % zur Rückzahlung fällig.“

## Sachverhalt

### **A. Vorgeschichte**

In der Sondersitzung am 28.11.2011 hat der Kreistag bei nur einer Gegenstimme folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Kreistag bestätigt seinen Beschluss vom 25.07.2011 und bekräftigt seine Bereitschaft zur Beteiligung des Landkreises an einer gemeinsamen kommunalen Krankenhausträgergesellschaft - vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Finanzamtes.*
2. *Zur Umsetzung dieses Beschlusses fasst der Kreistag folgende Einzelbeschlüsse:*
  - a. *Der Gründung einer Holding-Gesellschaft durch den Landkreis mit einem Stammkapital von 25.000 EUR wird zugestimmt. Die Bargründung erfolgt noch in 2011, die hierfür erforderlichen Mittel werden genehmigt.*
  - b. *Nach Zustimmung der Krankenhausträger und mit Vollzug der Einbringung der Betriebsgesellschaften wird der Landkreis seine Stammeinlage auf 520.000 EUR erhöhen.*
  - c. *Dem Konsortialvertrag und dem Gesellschaftsvertrag (Bargründung und Vertrag nach Einbringung der Betriebsgesellschaften) und den in diesen Verträgen enthaltenden Regelungen wird zugestimmt.*
  - d. *Zu Geschäftsführern der Holding-Gesellschaft werden Peter Fischer und Rainer Ott bestellt.*
  - e. *Der Landkreis übernimmt die Gewährträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse Baden-Württemberg (ZVK) für die Mitarbeiter in der Holding-Gesellschaft und –nach Einbringung- auch der Betriebsgesellschaften. Im Innenverhältnis trägt der Landkreis 52 %. 48 % werden durch die Träger der Betriebsgesellschaften im Verhältnis der Lohnsummen garantiert.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter Ziff. 2 genannten Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Über allfällige Änderungen/Anpassungen der Verträge durch beteiligte Behörden ist der Kreistag zu unterrichten.*
4. *Dem Kreistag sind die Endfassungen der jeweiligen Verträge zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorzulegen.*

In der Sitzung am 23.01.2012 wurde dem Kreistag über den aktuellen Stand der Umsetzung des Beschlusses berichtet und eine Eilentscheidung des Landrats zur Bestellung des Geschäftsführers bei der im Dezember erfolgten Bargründung der Holding-Gesellschaft bekannt gegeben.

In der Sitzung am 23.01.2012 wurde auch eingehend eine Erhöhung der Kapitalausstattung der Holding thematisiert, um einerseits zu signalisieren, dass dem Kreis die wegen des Kartellrechts notwendige Mehrheitsbeteiligung ‚etwas wert‘ ist, und um andererseits für schlechte Zeiten eine bessere Ausgangsbasis zu schaffen, zumal die Verträge keine Nachschusspflicht vorsehen. Die beantragte Bereitstellung eines Betrages von 2 Mio. EUR im Haushalt 2012 wurde zwar abgelehnt, in mehreren Wortmeldungen kam aber zum Ausdruck, dass man sich dann mit der Frage befassen und Mittel und Wege finden müsse, um helfen zu können, wenn die Holding einmal Geld benötigen sollte.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgte das Regierungspräsidium Freiburg, das einerseits Bedenken gegen eine generelle Nachschusspflicht geltend machte, andererseits aber vermeiden will, dass die Holding bzw. die Betriebsgesellschaften durch die garantierte Verzinsung der eingebrachten Vermögenswerte in Zahlungsschwierigkeiten geraten könnten.

Die als Beschluss 3 vorgeschlagene Ergänzung der Präambel im Konsortialvertrag wird nach Auffassung der Verwaltung den Anliegen sowohl der Antragsteller aus der Sitzung vom 23.01.2012 als auch der die Ablehnung des Antrags tragenden Mehrheit des Kreistages gerecht und findet die uneingeschränkte Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **B. Vorschlag zur Ergänzung der Präambel im Konsortialvertrag und deren Herleitung**

1. Der Landkreis Konstanz ist sich seiner Aufgabe und der sich aus dem Landeskrankenhausesgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Verpflichtung zur dauerhaften Sicherstellung der Krankenhausversorgung (subsidiär gem. § 3 Abs. 1 LKHG) bewusst.
2. Der Landkreis Konstanz befürwortet den Erhalt der flächendeckenden kommunalen Gesundheitsstrukturen im Landkreis Konstanz. Angesichts dessen und zur Vermeidung kartellrechtlicher Verbote ermöglicht der Landkreis Konstanz die Gründung einer Holding, indem er sich mehrheitlich an einer Holding in der Rechtsform einer GmbH (Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH) beteiligt. Die damit verbundenen Garantieverpflichtungen insbesondere im Bereich Zusatzversorgungskasse und künftiger Kommunaldarlehen für Investitionen sind dabei ein klares Zeichen, dass sich der Landkreis auch wirtschaftlich engagiert.

3. Die wirtschaftliche Situation der vorgesehenen Holdingkonstruktion wurde in mehreren Stufen auf ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit hin geprüft. Dabei wurden die Berechnungen der bisherigen Gesellschaften unter Beteiligung der Beratungsgesellschaften PwC für alle Beteiligten, Kienbaum für HBH sowie Rödl und Partner für das Klinikum Konstanz erstellt und danach nochmals durch Deloitte auf ihre Plausibilität überprüft.

Die sich daraus ergebenden Berechnungen zeigen eindeutig, dass die Holding ein wirtschaftlich tragfähiges Unternehmen darstellen wird. Die derzeit in Prüfung befindlichen Abschlusszahlen 2011 lassen erwarten, dass die Hochrechnungen weitgehend bestätigt werden.

4. Damit die Holding auch auf Dauer diese wirtschaftliche Basis erhalten kann, wird über eine handlungsfähige Führungsstruktur (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) sichergestellt, dass notwendige strukturelle Veränderungen rechtzeitig umgesetzt werden können. Soweit aus regionalen oder anderweitigen Überlegungen Strukturen erhalten oder vorgehalten werden sollen, die wirtschaftlich nicht tragfähig sind, kann über das Bestellerprinzip der Auftrag an die Holding erfolgen, diese Leistungen anzubieten. Dabei muss der Besteller die entstehenden Mehrkosten tragen. Soweit eine solche Bezahlung nicht oder nicht mehr erfolgt, sind diese bestellten Leistungen zeitnah einzustellen.
5. In die Fünfjahresprognose sind aus Gründen der Unternehmensbewertung Synergieeffekte nicht eingerechnet worden. Dies heißt, dass sich die Hochrechnung insoweit noch verbessert. Dabei ergeben sich allein im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung nachgewiesene Einspareffekte von - zurückhaltend gerechneten - rd. 1,5 Mio. Euro pro Jahr.
6. Die Fünfjahresprognose wurde mit den Finanzzahlen des Jahres 2010 und Korrekturfaktoren des Jahres 2011 erstellt. In den Verträgen ist geregelt, dass wenn diese Annahmen hinsichtlich der Jahresrechnungsergebnisse um mehr als 10 % nach oben oder unten abweichen, der Unternehmenswert in den ersten 3 Jahren nach Holdinggründung insoweit korrigiert werden muss (§ 6 Abs. 2 Konsortialvertrag). Daraus folgt, dass sich die Zinszahlungen bei einer schlechteren Finanzentwicklung über eine Korrektur des Unternehmenswertes automatisch absenken. Soweit sich aber eine bessere Entwicklung ergibt, können die sich daraus ergebenden höheren Zinszahlungen auch getragen werden.

## 7. Liquidität und Eröffnungsbilanz

Die Fortschreibungen zeigen, dass der Holding ein gesichertes Finanzkonzept zu Grunde liegt und damit auch sichergestellt ist, dass die Holding ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachkommen kann.

8. Um der Holding möglichst viel Finanzmittel für die Weiterentwicklung des Krankenhauses zu belassen, wird eine Garantieverzinsung der eingebrachten Unternehmenswerte vorgesehen. Diese soll sich aber aus dem genannten Grund am genannten Zinssatz bewegen.

### **Fazit:**

**Die vorgesehenen Finanzierungsregelungen und die mehrfach kontrollierten Finanzberechnungen lassen erwarten, dass unter Berücksichtigung der Handlungsoptionen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Holding und ihrer Tochtergesellschaften auf Dauer sichergestellt ist. Dessen ungeachtet sollte der Kreistag die im Beschlussvorschlag Nr. 3 vorgesehene Ergänzung des Konsortialvertrages beschließen.**

## **C. Weitere Umsetzung des Beschlusses vom 28.11.2011**

- a) Nach dem Termin am 21.12.2011 setzte die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg/RPF) die Prüfung der Unterlagen, insbesondere der Verträge (Konsortialvertrag, Gesellschaftsverträge der Holding und der Betriebsgesellschaften) im Hinblick auf die Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeindeordnung fort und erstellte wieder eine umfangreiche Frageliste, die schriftlich und in einem weiteren Gesprächstermin am 22.02.2012 beantwortet wurde. Die Nachfragen des RPF führten zu weiteren Anpassungen im Konsortialvertrag und in den Gesellschaftsverträgen.

Am 01.03.2012 übermittelte das Regierungspräsidium Freiburg noch zwei Ergänzungsvorschläge und teilte mit:

*„Wenn diese Punkte geklärt bzw. diese Änderungen eingearbeitet sind, können*

- der Entwurf des Konsortialvertrags,*
- der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH,*
- die Entwürfe der Gesellschaftsverträge der beiden Betriebsgesellschaften,*

*wie sie mit E-Mail vom 28.02.2012 übersandt wurden, als mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt gelten.“*

**Dabei ist ausdrücklich noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Abstimmung auch die Ergänzung in der Präambel des Konsortialvertrages umfasst.**

- b) Weitere Ergänzungsvorschläge mit klarstellendem Inhalt in Bezug auf kommunalrechtliche Erfordernisse in den Gesellschaftsverträgen der Betriebsgesellschaften kamen von der Stadt Konstanz und wurden, wie die Anregungen des Regierungspräsidiums noch in die aktuellen Fassungen übernommen.
- c) Im Rahmen der Gespräche mit den Krankenhausträgern in der Lenkungsgruppe wurde der Vorschlag eingebracht, die Zahl der Aufsichtsräte in der Holding-Gesellschaft von bisher vorgesehenen 13 auf 17 zu erhöhen. Damit soll insbesondere der HBH GmbH ermöglicht werden, bei der Entsendung der Aufsichtsräte auch weitere Gesellschafter zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Geschäftsanteile ergibt sich damit eine Verteilung der Aufsichtsratssitze auf den Landkreis (9), Spitalstiftung Konstanz (4), HBH GmbH (4).

Ergänzend wurde klarstellend in den Vertrag aufgenommen, dass der Landkreis auf jeden Fall den Landrat, die Spitalstiftung Konstanz den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Stiftungsrates und die HBH GmbH den Oberbürgermeister der Stadt Singen in den Aufsichtsrat entsenden.

Die bisher vorgesehene Regelung, dass je ein Sitz der Spitalstiftung bzw. der HBH GmbH für einen Mitarbeitervertreter vorbehalten sind, wurde gestrichen, da die Mitarbeitervertretungen im Rahmen der noch laufenden Verhandlungen auf eine Vertretung im Aufsichtsrat verzichten wollen und zur Wahrung ihrer Interessen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses vorgeschlagen haben.

Die vorgenannten Änderungen aus a) - c) wurden in die Verträge eingearbeitet.

#### **D. Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung**

Die inzwischen vorliegende verbindliche Auskunft des Finanzamtes Singen bestätigt die von PwC vorgetragene Rechtsauffassung vollumfänglich. Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die Ausgliederung auf die Betriebsgesellschaften kann bei der beabsichtigten Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Immobilien ohne Steuerbelastung erfolgen. Der Ansatz der Wirtschaftsgüter in der Eröffnungsbilanz der Betriebsgesellschaften muss zwingend mit dem höheren Teilwert (= Verkehrswert) erfolgen. Gleichwohl entsteht keine Steuerbelastung, da ein etwaiger Veräußerungsgewinn im steuerbefreiten Bereich anfällt. Umgekehrt ermöglicht es der höhere Teilwertansatz, den bisher als "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" bilanziell zu bereinigen.
- Die Ausgliederung als solche ist nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Um die Gemeinnützigkeit der Alt-HBH auch für die Zukunft zu sichern, ist die Verfolgung eines originären gemeinnützigen Zweckes erforderlich.
- Für den zeitlich kurzen Zwischenzeitraum zwischen der Ausgliederung auf die Betriebsgesellschaften und der Einbringung der Anteile an den Betriebsgesellschaften in die Holding liegt keine umsatzsteuerliche Organschaft vor, wenn keine Leistungen ausgetauscht werden. Das ist nicht schädlich, wenn keine Leistungen ausgetauscht werden, weil dann auch keine USt-Belastung anfallen kann. Werden dagegen Leistungen ausgetauscht, liegt auch eine Organschaft vor.
- Der Satzungsentwurf der Holding entspricht den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.
- Eine verbindliche Aussage zur USt-Organschaft zwischen Holding und Betriebsgesellschaften konnte bislang nicht gemacht werden, weil insoweit noch Rückfragen der Finanzverwaltung zu beantworten waren.

Die Auskunft wurde vom Finanzamt Singen nur für die Betriebsstätten in seinem Zuständigkeitsbereich erteilt und hat für die Ausgliederung des Klinikums Konstanz keine bindende Wirkung, weil das Finanzamt Singen insoweit nicht zuständig ist. Ein entsprechender Antrag wurde aber von Rödl und Partner im Auftrag der Spitalstiftung Konstanz auch beim dortigen Finanzamt gestellt. Hier steht die Antwort noch aus; diese kann aber, da sich das Finanzamt Singen umfänglich mit der Oberfinanzdirektion abgestimmt hat, nicht anders ausfallen.

#### **E. Zusammenfassung**

Alle Vertragsentwürfe

- Konsortialvertrag
- Gesellschaftsvertrag der Holding
- Gesellschaftsverträge der Betriebsgesellschaften

sind abgestimmt mit der Rechtsaufsichtsbehörde, die bestätigt hat, dass die Vorschriften des Kommunalrechts eingehalten sind.

Wichtige Eckpunkte der Verträge:

- Die Altverbindlichkeiten gehen auf die Betriebsgesellschaften über und werden von diesen bedient.
- Die Liegenschaften bleiben im Eigentum der Altgesellschaften. Die Holding/bzw. jeweilige Betriebsgesellschaft ist für die Bewirtschaftung der Liegenschaften (inkl. Instandhaltung und Investitionen) zuständig.
- Die Altgesellschaften erhalten eine Garantieverzinsung der Unternehmenswerte.
- Die ZVK-Mitgliedschaft und -Gewährträgerschaft ist mit ZVK und Regierungspräsidium geregelt und von diesem schriftlich bestätigt, dass keine Rücklagen gebildet werden müssen.
- Die Verbindliche Auskunft des Finanzamtes hat die den Verträgen zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen bestätigt.
- Die Anhebung des Stammkapitals von ursprünglich 100.000 auf 1 Mio. EUR wird von der Rechtsaufsicht begrüßt und für ausreichend gehalten.
- Die Beteiligungsquoten ergeben sich aus dem Kartellrecht. Alternativen sind politisch nicht umsetzbar.
- Die Zahl der Aufsichtsräte wurde erhöht und ermöglicht eine angemessene Vertretung aller Gesellschafter. Für die gesetzlichen Vertreter von Radolfzell und Engen ist ein Gaststatus im Aufsichtsrat vorgesehen.
- Alle Prüfungen haben die Leistungsfähigkeit der geplanten Gesellschaften bestätigt. Unterstützt und geprüft wurden die Arbeiten durch mehrere Gutachter:
  - **PwC** im **gemeinsamen Auftrag** von Landkreis, Spitalstiftung Konstanz und HBH GmbH für die betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Beratung,
  - **HWP** im gemeinsamen Auftrag für die Beurteilung der Bausubstanz,
  - **Kienbaum** im Auftrag der HBH GmbH, **Rödl und Partner** im Auftrag der Spitalstiftung Konstanz, **Deloitte** im Auftrag des Kreistages und **Luther** im Auftrag der Stadt Singen.
- Bei Zustimmung des Kreistages zum Beschlussvorschlag haben die Krankenhausträger eine klare Grundlage für die anstehenden Beratungen und Entscheidungen über die Beteiligung an einer gemeinsamen Krankenhausträgergesellschaft. Die Voraussetzungen und Bedingungen stehen jetzt fest. Es gibt keinen Grund mehr, die Entscheidung weiter hinauszuschieben. Im Gegenteil: bislang im Hinblick auf den Verbund zurückgestellte Maßnahmen (bspw. die Besetzung von Chefarztstellen in Konstanz) müssten bei einer Verschiebung der Entscheidung jetzt umgesetzt werden und würden erste Synergien verhindern.

## **F. Befangenheit**

Wie zur Sitzung am 28.11.2011 kommen Verwaltung und Rechtsaufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass in der Sitzung Befangenheit nach § 14 Landkreisordnung bei den Organmitgliedern (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat von HBH GmbH, Stiftungsrat der Stadt Radolfzell und des Klinikums Konstanz) besteht.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Sachverhalt

**Anlagen**

--